

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

**Jahrgang 2014**
**Ausgegeben am 17. Juli 2014**
**40. Stück**


---

**40. Landtagsbeschluss: Geschäftsordnung des Landtages, Änderung**

 XXIX. LT: SA 33/2014, 4. Sitzung 2014
 

---

## Landtagsbeschluss über eine Änderung der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag

Der Landtag hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl.Nr. 11/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1984, Nr. 40/1994, Nr. 37/1998, Nr. 24/1999, Nr. 35/2000, Nr. 55/2007, Nr. 53/2012 und Nr. 88/2012, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.*
2. *Im § 5b Abs. 1 wird vor dem Wort „Vereinbarungen“ die Wortfolge „leitende ehrenamtliche Tätigkeiten,“ eingefügt und die Wortfolge „bekannt zu geben“ durch die Wortfolge „zu machen“ ersetzt.*
3. *Im § 5b Abs. 2 wird nach dem Wort „offenzulegen“ die Wortfolge „oder Angaben zum Rechtsträger oder Dienstgeber zu machen“ eingefügt.*
4. *Im § 9 wird das Wort „Unvereinbarkeitsgesetz“ durch die Wortfolge „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“ ersetzt.*
5. *Im § 10 Abs. 1 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt und die lit. h entfällt:  
„d) Berichte von Untersuchungsausschüssen,“.*
6. *Im § 10 Abs. 1 werden die bisherigen lit. d bis g als lit. e bis h bezeichnet.*
7. *Der § 10 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:  
„Beratungsgegenstände gemäß Abs. 1 lit. a, c bis f sowie h und i müssen den Abgeordneten spätestens am Tage vor der Landtagssitzung, in der sie zur Verhandlung gelangen, schriftlich zugegangen sein; eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend. Kann die Frist aus zeitlichen Gründen nicht eingehalten werden, müssen die Beratungsgegenstände spätestens am Beginn der betreffenden Landtagssitzung im Landtag aufliegen.“*
8. *Im § 10 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:  
„(3) Beratungsgegenstände gemäß Abs. 1 lit. d, die 15 Monate nach der Wahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses, fünf Monate vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer des Landtages oder im Fall einer vorzeitigen Landtagswahl mit Ausschreibung der Wahl noch anhängig sind, sind nicht weiter zu behandeln.“*
9. *Im § 10 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet; im neu bezeichneten Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 1 lit. b bis f, h und i“ durch die Wortfolge „Abs. 1 lit. b, c, e bis g und i“ ersetzt.*
10. *Im § 12 wird im Abs. 1 der Ausdruck „§ 10 Abs. 1 lit. f“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 1 lit. g“ ersetzt und im Abs. 3 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.“*
11. *Im § 13 Abs. 1 wird das Wort „Weise“ durch das Wort „Form“ ersetzt.*

12. Im § 14 Abs. 3 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt und die lit. e entfällt:

„b) Berichte von Untersuchungsausschüssen,“

13. Im § 14 Abs. 3 werden die bisherigen lit. b bis d als lit. c bis e bezeichnet.

14. Im § 15 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „Verhandlungen“ die Wortfolge „ , für die jährlich im Voraus ein vorläufiger Arbeitsplan festzulegen ist,“ eingefügt.

15. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Untersuchungsausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 55b.“

16. Die Überschrift des § 21 lautet:

„§ 21

**Wahl der Ausschüsse, Ergänzungswahl“**

17. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmsweise kann die Einberufung auch an einen außerhalb von Bregenz gelegenen Ort erfolgen.“

18. Der § 23 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sind auch die Ersatzmitglieder verhindert oder vertreten diese bereits ein anderes Mitglied, kann die Vertretung auch durch einen anderen Abgeordneten derselben Landtagsfraktion erfolgen.“

19. Im § 25 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zeichnet sich im Vorfeld der Ausschusssitzung eine Mehrheit für die Zuziehung einer bestimmten Person ab, kann der Präsident auch vor einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses eine Einladung zur mündlichen Anhörung aussprechen; diesfalls ist im Ausschuss vor Eingang in den Tagesordnungspunkt über die Beiziehung dieser Auskunftsperson abzustimmen.“

20. Im § 25 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Ist einem Ausschuss ein Volksbegehren als Beratungsgegenstand (§ 10 Abs. 1 lit. a) zugewiesen, sind die Antragsteller zur mündlichen Anhörung einzuladen. Dieses Anhörungsrecht steht im Falle eines Antrages von Landtagswählern dem Bevollmächtigten, seinem Stellvertreter sowie einer vom Bevollmächtigten zu bestimmenden Gruppe von höchstens drei weiteren stimmberechtigten Personen und im Falle eines Antrages von Gemeinden dem Bürgermeister zu.“

21. Im § 25 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet und im neuen Abs. 7 der Ausdruck „Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „4 bis 6“ ersetzt.

22. Im § 26 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 7“ ersetzt.

23. Dem § 29 Abs. 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Ist der Berichterstatter in der Sitzung des Landtages verhindert, kann in der Sitzung ein anderer Abgeordneter, der im Ausschuss anwesend war, aufgrund eines ohne Debatte zu fassenden Landtagsbeschlusses zum Berichterstatter gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht der Fraktion zu, der der im Ausschuss gewählte Berichterstatter angehört.“

24. Der § 34 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Einberufung hat durch rechtzeitige Einladung der Mitglieder des Landtages unter Bekanntgabe des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung schriftlich oder in jeder technisch möglichen Form zu erfolgen; eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.“

25. Der § 35 lautet:

„§ 35

**Tagesordnung**

„(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landtages hat der Präsident festzusetzen. Dabei hat er, ausgenommen bei der ersten Sitzung (§ 1) oder wenn eine Sitzung gemäß § 34 auf Verlangen einzuberufen ist, folgende Reihenfolge zu beachten:

a) Aktuelle Stunde (§ 36a);

- b) zu beratende Gesetzesvorschläge und Staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes;
- c) Besprechung von bis zu vier als dringlich namhaft gemachten Anfragen (§ 54);
- d) Berichte des Rechnungshofes und Landes-Rechnungshofes;
- e) Beratungsgegenstände, die nicht unter eine der anderen Literae fallen;
- f) Anfragen, ausgenommen jene gemäß lit. c);
- g) Zuweisungen von Beratungsgegenständen an die Ausschüsse (§ 37).

(2) Sind in einer Sitzung ein Gelöbnis zu leisten, Wahlen abzuhalten oder der Voranschlag für den Landeshaushalt bzw. der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht zu beraten, sind dafür sowie für damit zusammenhängende Beratungsgegenstände eigene Tagesordnungspunkte vorzusehen und diese in der genannten Reihenfolge den lit. a bis g des Abs. 1 voranzustellen.

(3) Nach Anhörung des Erweiterten Präsidiums kann der Präsident aus wichtigen Gründen eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Reihenfolge festlegen.

(4) Der Bericht eines Untersuchungsausschusses ist nach seinem Einlangen ohne unnötigen Aufschub in die Tagesordnung der folgenden Landtagssitzung aufzunehmen.

(5) Beratungsgegenstände, die nicht auf der bekanntgegebenen Tagesordnung (§ 34 Abs. 2) stehen, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt. Solche Beratungsgegenstände dürfen erst am Schluss der Sitzung behandelt werden.

(6) Die Reihenfolge der Behandlung der bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte (§ 34 Abs. 2) kann nur mehr im Landtag auf Grund eines ohne Debatte zu fassenden Landtagsbeschlusses geändert werden.

(7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Sitzung nur durch Beschluss des Landtages beendet werden.“

26. Der § 37 Abs. 1 lautet:

- „(1) Alle Beratungsgegenstände, ausgenommen
- a) Vorlagen von Ausschüssen des Landtages,
  - b) Berichte von Untersuchungsausschüssen,
  - c) Berichte und Erklärungen der Landesregierung oder ihrer Mitglieder,
  - d) Anfragebesprechungen,
  - e) Petitionen,
  - f) Wahlen,
  - g) Immunitätsangelegenheiten,
  - h) Beratungsgegenstände, die der Präsident außerhalb der Sitzung zugewiesen hat, und
  - i) Beratungsgegenstände, hinsichtlich derer der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, dass sie keiner Vorberatung bedürfen,

sind einer Beratung, die sich auf die allgemeinen Grundsätze des Beratungsgegenstandes zu beschränken hat, zu unterziehen (erste Lesung).

27. Im § 37 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

28. Die Überschrift des § 44 lautet:

„§ 44

**Ordnungsbestimmungen, Unterbrechung der Sitzung“**

29. Dem § 44 wird folgender Abs. 9 angefügt:

- „(9) Der Präsident kann die Landtagssitzung ohne Beschluss (§ 43 Abs. 2) unterbrechen
- a) für maximal zwei Stunden in Fällen wie Feierlichkeiten oder notwendigen Pausen;
  - b) im Falle einer zweitägigen Landtagssitzung am Ende des ersten Sitzungstages bis zum Beginn des zweiten Sitzungstages;
  - c) aus Gründen der Gesundheit oder Sicherheit.

Mit der Unterbrechung ist der Fortsetzungszeitpunkt bekannt zu geben.“

30. Im § 54 wird im Abs. 2, zweimal im Abs. 3, im Abs. 5 und im Abs. 6 jeweils das Wort „Weise“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

31. Der § 54 Abs. 4 lautet:

(4) Das Recht, die Behandlung von einer oder auch zwei ihrer als dringlich namhaft gemachten Anfragen verlangen zu können, steht den Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge zu. Die als dringlich namhaft gemachten Anfragen sind bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages dem Präsidenten bekannt zu geben. Die Behandlung der Anfragen einer Landtagsfraktion soll unter diesem Tagesordnungspunkt nicht länger als eine Stunde dauern. Die näheren Regelungen über die Verteilung der Redezeiten sind vom Präsidenten auf Grund einer einstimmigen Empfehlung des erweiterten Präsidiums zu treffen.“

32. Dem § 54 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anfragen können vom Fragesteller bis zur Beantwortung durch das zuständige Regierungsglied zurückgezogen werden.“

33. Der § 55 lautet:

#### „§ 55

#### **Untersuchungsrecht**

(1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Weiters können wenigstens drei Abgeordnete einer im Landtag vertretenen Partei zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Ein solches Verlangen darf nur von Abgeordneten derselben Partei unterzeichnet sein. Ein früher gestelltes Verlangen geht einem später gestellten Verlangen vor.

(3) Gleichzeitig mit einem Verlangen nach Abs. 2 ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes ein Antrag auf Festsetzung des genau bezeichneten Gegenstandes der Untersuchung einzubringen.

(4) Ein Antrag nach Abs. 3 gilt als Selbständiger Antrag und hat dem § 12 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass

- a) der Antrag von denselben Abgeordneten unterzeichnet sein muss, die das Verlangen nach Abs. 2 gestellt haben,
- b) für die Begründung der Abs. 3 gilt,
- c) § 12 Abs. 2 (Unterstützungsfrage) nicht gilt,
- d) die Antragsteller abweichend von § 12 Abs. 4 ein Verlangen auf Vorberatung bereits dann stellen können, wenn ein Ausschuss die Vorberatung nicht binnen einem Monat nach Zuweisung des Antrages begonnen hat,
- e) der Antrag nur von allen Antragstellern bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zurückgezogen werden kann; die Zurückziehung gilt auch als Zurückziehung des Verlangens nach Abs. 2.

(5) Der Präsident hat – abweichend von § 14 Abs. 1 zweiter Satz – einen Antrag nach Abs. 3 ohne unnötigen Aufschub außerhalb der Sitzungen des Landtages zuzuweisen.

(6) Bei der Beschlussfassung im Landtag kann der im Antrag genau bezeichnete Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nur konkretisiert werden.

(7) Der Landtag hat für die einer Partei zuzurechnenden Mitglieder eines Untersuchungsausschusses auf Vorschlag dieser Partei Abgeordnete der Partei als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu wählen; der Obmannstellvertreter ist auf Vorschlag jener Partei, der der Obmann zuzurechnen ist, nach Anhörung des Erweiterten Präsidiums aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses zu wählen. Die Zahl der einer Partei zuzurechnenden Ersatzmitglieder darf die Zahl der dieser Partei zuzurechnenden Mitglieder nicht übersteigen.“

34. Nach dem § 55 werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

#### „§ 55a

#### **Untersuchungsausschuss, Verfahren**

(1) Der Untersuchungsausschuss legt den Ablauf des Untersuchungsverfahrens fest, beschließt, welche Beweisaufnahmen von ihm selbst vorgenommen werden und entscheidet über die durch Vergabe von

Beweisaustragen an andere Behorden zu erhebenden Beweise. Fur das Verfahren gelten die Grundsätze der freien Beweiswürdigung, der Unbeschränktheit der Beweismittel und der Gleichwertigkeit aller Beweismittel.

(2) Dem Obmann des Untersuchungsausschusses wird im Interesse des Schutzes der Grundrechte sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens ein Verfahrensanwalt beigegeben. Zum Verfahrensanwalt kann nur bestellt werden, wer rechtskundig ist und durch seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Gewähr dafür bietet, dass er unabhängig für die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen sorgt und im Interesse des Schutzes der Grundrechte handelt.

(3) Der Verfahrensanwalt hat den Obmann auf mögliche Eingriffe in Grundrechte oder mögliche Verletzungen der Verfahrensbestimmungen hinzuweisen. Zur Beachtung solcher Rechte kann sich auch jede Auskunftsperson oder jeder Sachverständige an den Verfahrensanwalt wenden. Trägt der Obmann den Hinweisen des Verfahrensanwaltes nicht Rechnung, so hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht, eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.

(4) Dem Verfahrensanwalt gebührt für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.

(5) Jede Auskunftsperson kann sich bei ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Deren Aufgabe ist die Beratung der Auskunftsperson. Die Vertrauensperson hat jedenfalls nicht das Recht, Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss abzugeben oder anstelle der Auskunftsperson zu antworten.

(6) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer

- a) voraussichtlich als Auskunftsperson im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss geladen wird,
- b) gegen die Bestimmungen des Abs. 5 verstößt.

(7) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über Ausschüsse – ausgenommen die §§ 20 Abs.1 bis 3 und 5, 21 Abs. 1, 22, 23 Abs. 4 erster und zweiter Satz, 25 Abs. 3 und 5, 26 Abs. 3 bis 5, 29 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 3, 30, 31, 39, 40 Abs. 2 und 3 sowie 41 Abs. 3 – mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- a) § 24 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass
  1. für die Bestellung des Verfahrensanwaltes (Art. 66a Abs. 1 zweiter Satz Landesverfassung) zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich sind;
  2. für Beschlüsse, welche Beweise aufzunehmen sind, und für Ladungsbeschlüsse ein Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Ausschussmitglieder ausreichend ist, es sei denn der Verfahrensanwalt erhebt einen Einspruch, weil ein Beitrag zur Feststellung des für den Untersuchungsgegenstand maßgebenden Sachverhaltes nicht zu erwarten ist;
- b) § 25 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der Untersuchungsausschuss überdies die Teilnahme des Landesvolksanwaltes und des Landes-Rechnungshofdirektors verlangen kann;
- c) §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch der Verfahrensanwalt von einer vertraulichen Sitzung nicht ausgeschlossen werden kann und die Verhandlungsschrift auch dem Verfahrensanwalt zur Einsicht offen steht bzw. zuzuleiten ist;
- d) § 28 weiters mit der Maßgabe, dass die Verhandlungsschrift der Auskunftsperson bzw. dem Sachverständigen auf deren bzw. dessen Ersuchen zur Einsicht vorzulegen ist. Diese können binnen drei Tagen nach Einsichtnahme gegen Fehler der Übertragung Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet darüber der Untersuchungsausschuss.

#### § 55b

#### **Untersuchungsausschuss, Bericht**

(1) Der Untersuchungsausschuss hat eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter im Landtag zu wählen.

(2) Der Untersuchungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Bericht an den Landtag zusammenzufassen. Der Bericht ist vom Berichterstatter und vom Obmann, wenn dieser aber selbst Berichterstatter ist, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Berichterstatter hat diesen Hauptbericht im Landtag zu vertreten.

(3) Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen schriftlichen Minderheitsbericht abgeben wollen, so können sie dies innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Hauptberichtes nach Abs. 2. Der Minderheitsbericht ist von den betreffenden Abgeordneten zu unterzeichnen.

(4) Ein Minderheitsbericht (Abs. 3) ist dem Hauptbericht (Abs. 2) anzufügen. Sie sind in einem unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 der geschäftsmäßigen Behandlung zuzuführen.

(5) Der Beschluss über die Drucklegung des Hauptberichtes und allfälliger Minderheitsberichte steht dem Ausschuss zu. Auch der Landtag kann die Drucklegung des Berichtes verfügen. Der Bericht darf vor Beginn der Beratungen im Landtag nicht veröffentlicht werden.“

**Die Landtagspräsidentin:**

D r . G a b r i e l e N u ß b a u m e r